

Vertragen statt klagen – Das Schiedsamt

Jeder kann in eine Situation geraten, in der ein Rechtsstreit unausweichlich erscheint. Nicht immer ist es erforderlich, gleich vor Gericht zu ziehen. In jedem Bezirk gibt es Frauen und Männer, die von der Bezirksverordnetenversammlung zu Schiedspersonen gewählt wurden und das Schiedsamt ausüben. Das Schlichtungsverfahren ist in bestimmten Fällen eine kostengünstige und zeitsparende Alternative zum Gerichtsverfahren.

I. Das Schlichtungsverfahren – Alternative zum Gerichtsverfahren

Das Schlichtungsverfahren ist eine Einrichtung zur vor- und außergerichtlichen Klärung bestimmter Rechtsstreitigkeiten. So muss bei einigen **Straftaten** vor einem Gerichtsverfahren ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden. Das Schiedsamt kann aber auch zur Klärung vermögensrechtlicher Streitigkeiten (**Zivilsachen**) eingeschaltet werden.

II. Streitigkeiten, bei denen eine Schiedsperson helfen kann:

1. Strafsachen:

Straftaten verfolgt in der Regel die Staatsanwaltschaft. Bei **Beleidigung, Hausfriedensbruch, Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung** und **Verletzung des Briefgeheimnisses** fehlt aber oft das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung. Die Staatsanwaltschaft erhebt dann keine öffentliche Anklage. Die von einer solchen Straftat Betroffenen müssen selbst Klage vor dem Strafgericht erheben (sog. Privatklage). Es ist jedoch vorgeschrieben, vor Erhebung einer solchen Privatklage zu versuchen, unter Mitwirkung einer Schiedsperson eine Einigung zu erreichen.

2. Zivilsachen:

Auch in vermögensrechtlichen Streitigkeiten ist es vorteilhaft, zunächst eine einvernehmliche Lösung mit Hilfe der Schiedsperson zu suchen. Das empfiehlt sich besonders bei Auseinandersetzungen um **Geld- und geldwerte Forderungen**, z.B. um die Höhe einer Handwerkerrechnung oder die Höhe des Ersatzes für eine zerstörte Sache, oder auch bei **Nachbarschaftsstreitigkeiten**.

III. Vorteile des Schlichtungsverfahrens

1. Rechtsverbindliche Einigung in freundlicher Atmosphäre

Es ist Aufgabe der Schiedsperson, als Vermittler zwischen den Parteien tätig zu werden. Das Verfahren findet nicht in einer „Amtsstube“, sondern in privater Umgebung – meist in der Wohnung der Schiedsperson – statt. Oft lassen sich Streitigkeiten im Gespräch mit der unabhängigen Schiedsperson leicht beilegen. Sie hat die nötigen Befugnisse, eine abschließende, rechtlich verbindliche Einigung herbeizuführen. Die Schiedsperson unterliegt der absoluten Schweigepflicht.

2. Schnelles und kostengünstiges Verfahren

Die Schiedsperson benötigt keinen Verwaltungsapparat. Deshalb hat sie mehr Zeit für das Problem. Das Verfahren geht schnell. Ein Schlichtungsverfahren ist auch kostengünstiger als ein Gerichtsverfahren. Die Kosten einer Schlichtungsverhandlung liegen in der Regel zwischen 17,- und 30,- €. Einige Rechtsschutzversicherungen übernehmen sogar einen Teil der Kosten.

IV. Zuständigkeit

Zuständig ist grundsätzlich die Schiedsperson, in deren Amtsbezirk die Gegenpartei wohnt.

Weitere Informationen und die Adresse der zuständigen Schiedsperson erhalten Sie bei

- allen Amtsgerichten
- allen Bezirksämtern
- allen Polizeiabschnitten
- dem Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen, Bezirksvereinigung Berlin, vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Heinz Winkler, Fontanepromenade 10, 10967 Berlin, Telefon: 693 52 84, E-mail: BDSBerlin@gmx.de, im Internet unter: www.bds-berlin.com. Unter diesem Link erhalten Sie u.a. Hinweise zu den Anforderungen an den Inhalt eines Antrages auf Streitschlichtung.

Unter www.schiedsamt.de (Bundesvereinigung des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen) erhalten Sie Auskünfte über Verfahrensvoraussetzungen, den Verfahrensablauf, Hinweise zu Verfahrenskosten und Vorschüssen, sowie zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit.

Wer Interesse hat, selbst als Schiedsperson tätig zu sein, kann sich ebenfalls an den Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen wenden.